

Baumaterialienbewirtschaftung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **19 (1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101664>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wirtschaftlichen Erwägungen und den finanziellen Verhältnissen des Gesuchstellers abgestuft, wobei in der Regel niedrigere Ansätze für Bauten im Flachland und höhere Ansätze für solche in Gebirgsgegenden in Betracht fallen. Es sind nur die effektiven Baukosten subventionsberechtigt, unter Ausschluß der Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Rechten, beweglichem Inventar sowie Zinsen und Gebühren.

Baumaterialienbewirtschaftung

Die neuesten Kriegsereignisse sind nicht ohne Einfluß auf unsere Versorgungslage geblieben. Die Zufuhr von *Kohle und Eisen* hat eine zunehmende Verschlechterung erfahren und erschwert in steigendem Maße das wirtschaftliche Durchhalten.

Die Kriegswirtschaft hat in vorsorglicher Weise dieser Entwicklung durch das Anlegen von Vorräten Rechnung getragen und nach Möglichkeit versucht, die Versorgung des Landes mit wichtigen Rohstoffen und Baumaterialien sicherzustellen. Immerhin muß mit deren Zuteilung vorsichtig umgegangen werden, wenn die Bautätigkeit auch in beschränktem Umfange längere Zeit durchgehalten werden soll. Es ist daher eine gebieterische Pflicht, die Vorräte möglichst sparsam zu betreiben und sich wieder auf eine Zeit der Mangelwirtschaft einzurichten.

Durch zweckdienliche Maßnahmen, die sich sowohl auf die Auswahl der zu beliefernden Objekte, wie auch auf die materialmäßige Seite der Bauausführung erstrecken, soll versucht werden, das erforderliche Bauvolumen im Lande dennoch aufrechtzuerhalten. Es können daher nur solche Bauvor-

Für alle landwirtschaftlichen Bauten, für welche eine Subvention nachgesucht wird, sind Projektpläne, Baubeschrieb und detaillierter Kostenvoranschlag mit einem Befundbericht der zuständigen kantonalen Amtsstelle, ein detaillierter Ausweis über die Vermögenslage des Gesuchstellers sowie der kantonale Beitragsbeschluß dem Eidgenössischen Meliorationsamt einzureichen.

P. K.

haben auf Zuteilung rechnen, die kriegswirtschaftlich oder volkswirtschaftlich notwendig sind und deren Inangriffnahme keinen Aufschub gestattet. Aber selbst für solche Objekte gilt der Grundsatz sparsamster Verwendung von Zement und Eisen, und es werden diejenigen Bauobjekte vor allem berücksichtigt werden, die mit einem Minimum an bewirtschafteten Stoffen auskommen. Auch die Verwendung von Holz, Naturstein, hydraulischem Kalk usw. kann die Wertbeständigkeit eines Bauobjektes gewährleisten. Bei dieser Lage ist es selbstverständlich, daß ein vorzeitiger Baubeginn keinen Anspruch auf Zuteilung von rationierten Baustoffen gibt und daß bei einem solchen Vorgehen die Verantwortung auf den Initianten fällt. Die durch die heutige Versorgungslage notwendig gewordenen Maßnahmen der Sektion für Baustoffe des KIAA bezwecken, unsere Wirtschaft und vor allem das Baugewerbe vor größeren Erschütterungen und Überraschungen zu bewahren.

*Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein.
Schweizerischer Baumeisterverband.*

AUS STAAT UND WIRTSCHAFT

Die Verfahrensarten vor der Basler Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten

Durch das Gesetz vom 28. September 1933 wurde die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten in Basel geschaffen. Sie hat zur Aufgabe, in erster Linie Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern von Wohnungen, Einzelzimmern und Geschäftsräumen, die im Kanton Baselstadt gelegen sind, im *Vergleichs- oder Schlichtungsverfahren* zu erledigen.

Die Staatliche Schlichtungsstelle ist eine selbständige Institution und steht außerhalb der ordentlichen Gerichtsorganisation. Kriegsbedingt sind jedoch in Zeiten der Wohnungsnot der Staatlichen Schlichtungsstelle noch weitere Aufgaben unterstellt worden, so das *Kündigungsverfahren* und das *Verfahren zur Durchführung des Aufschubes von Umzugsterminen*. Alle drei Verfahren sind grundsätzlich verschieden voneinander und verdienen deshalb im einzelnen in großen Zügen betrachtet zu werden.

I. Das Vergleichsverfahren

Das Vergleichs- oder Schlichtungsverfahren umfaßt die in normalen Zeiten wichtigste Aufgabe der Schlich-

tungsstelle. Obwohl die Schlichtungsstelle in diesem Verfahren keine Entscheidungsgewalt hat, hat sie hier die enorm wichtige Aufgabe, auf Grund einer mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien anwesend sind, den Tatbestand des Streitfalles festzulegen und nach eingehender Prüfung den Parteien einen Vergleich, der der rechtlichen Situation des Falles entspricht, vorzuschlagen. Durch dieses Verfahren, das übrigens für beide Parteien kostenlos ist, kann in den meisten Fällen die Anrufung des ordentlichen Richters vermieden werden.

II. Das Kündigungsverfahren

Mit der zunehmenden Wohnungsnot mußte durch Notrecht der Mieter gegen Obdachlosigkeit geschützt werden. Durch die Verordnung betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 29. Dezember 1942 hat daher der Regierungsrat des Kantons Baselstadt auch das Verfahren zur Beschränkung des Kündigungsrechtes und der Verlängerung von Mietverträgen der Staatlichen Schlichtungsstelle übertragen. Die Kündigungsverhandlung findet im äußerlichen Rahmen genau